

Rahmenwerk für nachhaltige Finanzierungen der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark

Sustainable Lending Framework

Juni 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark und Nachhaltigkeit.....	1
1.1	Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark.....	1
1.2	Nachhaltigkeit in der Raiffeisen-Bankengruppe.....	1
1.3	Rahmenwerk für nachhaltige Finanzierungen	1
2	Nachhaltige Finanzierungen	2
2.1	Ökologisch nachhaltige Finanzierungen	3
2.2	Sozial nachhaltige Finanzierungen	9
2.3	Ausschlusskriterien.....	11
3	Bewertung und Verwaltung von nachhaltigen Finanzierungen.....	12
3.1	Verfahren zur Auswahl und Bewertung von nachhaltigen Finanzierungen.....	12
3.2	Sustainable Asset Pools.....	12
4	Refinanzierung von nachhaltigen Finanzierungen	12
4.1	Nachhaltige Finanzprodukte im Finanzierungsbereich	12
4.2	Verwendung der Volumina von nachhaltigen Finanzprodukten im Finanzierungsbereich	12
5	Bericht über die nachhaltigen Finanzierungen	13
6	Externe Überprüfung.....	13
7	Abschließendes	14



1 Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark und Nachhaltigkeit

1.1 Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark

Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark ist die größte steirische Bankengruppe. Sie besteht aus den selbstständigen regionalen Raiffeisenbanken und der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG („Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark“) als deren Spitzeninstitut.¹ Zusammen werden wichtige Vorhaben für die Zukunft entwickelt und umgesetzt.

1.2 Nachhaltigkeit in der Raiffeisen-Bankengruppe

Neben Regionalität und Solidarität hat Nachhaltigkeit für die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark einen besonderen Stellenwert. Insbesondere die nachhaltige Transformation ist für die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark eine der entscheidenden Herausforderungen, vor der die heutige und zukünftige Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft steht. Um diese Herausforderung für die Region Steiermark erfolgreich zu bewältigen, steht nachhaltiges Wirtschaften für die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark an erster Stelle.²

Eine Art des nachhaltigen Wirtschaftens und einer der wichtigsten Beiträge, den die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark zur nachhaltigen Transformation leisten kann, liegt darin, Kund: innen den Zugang zu Finanzierungen von nachhaltigen Projekten („nachhaltigen Finanzierungen“) und damit deren Realisierung zu ermöglichen. Aus diesem Grund richtet die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark ihr Kreditportfolio an nachhaltigen Prinzipien aus und ist um ein stetiges Wachstum des Anteils an nachhaltigen Finanzierungen bemüht.

1.3 Rahmenwerk für nachhaltige Finanzierungen

Um einen einheitlichen Rahmen für nachhaltige Finanzierungen in der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark zu schaffen, wurde dieses Rahmenwerk entwickelt.

Basis dieses Rahmenwerks sind die von der International Capital Market Association (ICMA) veröffentlichten Green Bond Principles und Social Bond Principles³, die von der Loan Syndications and Trading Association (LSTA) veröffentlichten Green Loan Principles⁴ sowie die Richtlinie für das Österreichische Umweltzeichen für Nachhaltige Finanzprodukte⁵. Darüber hinaus lehnt sich dieses Rahmenwerk an die Grundsätze der EU-Taxonomie-Verordnung⁶ und den dazugehörigen delegierten Rechtsakten an.⁷

Dieses Rahmenwerk wurde so entwickelt, dass mit den nachhaltigen Finanzierungen ein wichtiger Beitrag zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Zielen, wie den UN

¹ Nähere Informationen zur Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe.html>.

² Nähere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/nachhaltigkeits-initiative.html>.

³ Abrufbar unter <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/>.

⁴ Abrufbar unter <https://www.lsta.org/content/green-loan-principles/>.

⁵ Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Richtlinie UZ 49 – Nachhaltige Finanzprodukte; abrufbar unter <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte>.

⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABI L 198/13, idgF.

⁷ Insbesondere durch Zuordnung von Wirtschaftstätigkeiten der delegierten Verordnungen zu den Nachhaltigkeitskategorien gemäß Punkt 2.



Sustainable Development Goals (SDGs)⁸ und jenen des Pariser Klimaabkommens⁹, geleistet wird und auch die Umweltziele der EU-Taxonomie-Verordnung mitberücksichtigt werden.

2 Nachhaltige Finanzierungen

Nachhaltige Finanzierungen im Sinne dieses Rahmenwerks sind Kredite¹⁰ zur Finanzierung von nachhaltigen Projekten, welche einer oder mehreren der in diesem Kapitel definierten Nachhaltigkeitskategorien entsprechen.

Unterschieden werden folgende Kategorien von ökologisch nachhaltigen und sozial nachhaltigen Finanzierungen:

Ökologisch nachhaltige Finanzierungen

- Erneuerbare Energien
- Energieeffizienz
- Verschmutzungsprävention und -kontrolle
- Ökologisch nachhaltiges Management von lebenden natürlichen Ressourcen und Landnutzung
- Erhaltung der terrestrischen und marinen Artenvielfalt
- Sauberer Transport
- Nachhaltiges (Ab-) Wassermanagement
- Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel
- Für die Kreislaufwirtschaft geeignete Produkte, Produktionstechnologien und Prozesse
- Umweltfreundliche Gebäude

Sozial nachhaltige Finanzierungen

- Bezahlbare Basisinfrastruktur
- Zugang zur Grundversorgung an sozialen Dienstleistungen
- Bezahlbarer Wohnraum
- Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Programme zur Prävention und/oder Milderung von Arbeitslosigkeit durch sozioökonomische Krisen
- Nahrungsmittelsicherheit und nachhaltige Nahrungsmittelsysteme
- Sozio-ökonomische Weiterentwicklung und Befähigung

Im Folgenden werden diese Finanzierungskategorien konkretisiert.

⁸ Abrufbar unter <https://sdgs.un.org/goals>.

⁹ Abrufbar unter <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement>.

¹⁰ Darunter fallen Kredite und kreditähnliche Geschäfte, insbesondere auch Leasingverträge, die von den Mitgliedern der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark an natürliche Personen oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts zur Finanzierung von nachhaltigen Projekten, welche den Nachhaltigkeitskategorien gemäß Punkt 2 entsprechen, vergeben werden.



2.1 Ökologisch nachhaltige Finanzierungen

2.1.1 Erneuerbare Energien

Finanzierung und Refinanzierung von Projekten zum Ausbau von erneuerbaren Energien (u.a. Produktion; Übertragung; Anwendungen und Produkte).

SDGs:



EU-Taxonomie-Ziele:

- 1 Klimaschutz
- 2 Anpassung an den Klimawandel

Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden finanziert:

- Herstellung von Technologien und Anlagen für die Erzeugung, Verwendung und Speicherung von erneuerbaren Energien
- Herstellung von Batterien
- Installation, Wartung und Reparatur von Technologien und Anlagen für erneuerbare Energien
- Stromerzeugung
 - mittels Fotovoltaik-Technologie
 - mittels der Technologie der Solarenergiekonzentration (CSP)
 - aus Windkraft
 - aus Wasserkraft
 - aus geothermischer Energie
 - aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen
 - aus Bioenergie
- Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung
 - mit Solarenergie
 - mit geothermischer Energie
 - mit erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen
 - mit Bioenergie
- Erzeugung von Wärme/Kälte
 - aus Solarthermie
 - aus geothermischer Energie
 - aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen
 - aus Bioenergie
 - aus Abwärme
- Herstellung von Wasserstoff
- Übertragung und Verteilung von Elektrizität
- Speicherung von Strom, Wärmeenergie und/oder Wasserstoff
- Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO₂-arme Gase
- Fernwärme-/Fernkälteverteilung
- Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen
- Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen



2.1.2 Energieeffizienz

Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten zur Verbesserung der Energieeffizienz (u.a. in neuen und renovierten Gebäuden; bei der Energiespeicherung; Fernwärmesysteme; intelligente Netze; Anwendungen und Produkten).

SDGs:



EU-Taxonomie-Ziele:

- 1 Klimaschutz
- 2 Anpassung an den Klimawandel

Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden finanziert:

- Alle Wirtschaftstätigkeiten, die zur Verbesserung der Energieeffizienz beitragen¹¹

2.1.3 Verschmutzungsprävention und -kontrolle

Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten zur Verschmutzungsprävention und -kontrolle (u.a. Reduzierung der Luftverschmutzung; Treibhausgaskontrolle; Bodenaufbereitung; Abfallprävention und -verringerung sowie energie- und emissionseffiziente Müllverbrennungsanlagen).

SDGs:



EU-Taxonomie-Ziele:

- 1 Klimaschutz
- 2 Anpassung an den Klimawandel
- 4 Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- 5 Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden finanziert:

- Nachhaltige Sammlung und Transport/Beförderung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Nachhaltige Behandlung gefährlicher Abfälle
- Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen
- Sortierung und stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Abfälle
- Anaerobe Vergärung von Klärschlamm
- Anaerobe Vergärung und Kompostierung von Bioabfällen
- Beseitigung von Schadstoffen und Zerlegung von Altprodukten
- Abscheidung und Nutzung von Deponiegas

¹¹ Sofern diese nicht in der Kategorie „Umweltfreundliche Gebäude“ erfasst sind.



- Entsalzung
- Sanierung
 - rechtlich nicht konformer Deponien und stillgelegter oder illegaler Müllhal-
 - den
 - verunreinigter Standorte und Gebiete

2.1.4 Ökologisch nachhaltiges Management von lebenden natürlichen Ressourcen und Landnutzung

Finanzierung und Refinanzierung von Projekten zur Förderung von ökologisch nachhaltigem Management von lebenden natürlichen Ressourcen und Landnutzung (u.a. ökologisch nachhaltige Land- und Forstwirtschaft einschließlich Erst- und Wiederaufforstung sowie Erhaltung und Wiederherstellung von Landflächen; ökologisch nachhaltige und artgerechte Tierhaltung, Fischerei und Aquakultur; intelligente landwirtschaftliche Instrumente wie biologischer Pflanzenschutz oder wassersparende Tröpfchenbewässerung).

SDGs:



EU-Taxonomie-Ziele:

- 1 Klimaschutz
- 2 Anpassung an den Klimawandel
- 6 Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden finanziert:

- Nachhaltige Landwirtschaft
- Nachhaltige Forstwirtschaft
 - Aufforstung
 - Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern, einschließlich Wiederauf-
 - forstung und natürlicher Waldverjüngung nach einem Extremereignis
 - Nachhaltige Waldbewirtschaftung
 - Konservierende Forstwirtschaft

2.1.5 Die Erhaltung der terrestrischen und marinen Artenvielfalt

Finanzierung und Refinanzierung von Projekten zur Erhaltung der terrestrischen und marinen Artenvielfalt (u.a. Schutz von Küsten-, Meeres- und Einzugsgebieten).

SDGs:



EU-Taxonomie-Ziele:

- 6 Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme



Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden finanziert:

- Erhaltung, einschließlich Wiederherstellung, von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten
- Nachhaltiger Tourismus

2.1.6 Sauberer Transport

Finanzierung und Refinanzierung von Projekten zum Ausbau von sauberem Transport (u.a. Elektro- und Hybridtransport; öffentlicher Nah-, Fern- und Schienenverkehr; nichtmotorisierter und multimodaler Transport; Infrastruktur für mit sauberer Energie betriebene Fahrzeuge und Reduzierung von Schadstoffemissionen).

SDGs:



EU-Taxonomie-Ziele:

- 1 Klimaschutz
- 2 Anpassung an den Klimawandel

Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden finanziert:

- Nachhaltige Personenbeförderung
 - im Eisenbahnfernverkehr
 - im Orts- und Nahverkehr, Personenkraftverkehr
- Nachhaltige Güterbeförderung
 - im Eisenbahnfernverkehr
 - im Straßenverkehr
- Nachhaltige Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen
- Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik
- Infrastruktur
 - für persönliche Mobilität, Radverkehrslogistik
 - Schienenverkehr
 - für einen CO₂-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr
- Herstellung von CO₂-armen Verkehrstechnologien und Mobilitätskomponenten

2.1.7 Nachhaltiges (Ab-) Wassermanagement

Finanzierung und Refinanzierung von Projekten zum Ausbau von nachhaltigem (Ab-) Wassermanagement.

SDGs:





EU-Taxonomie-Ziele:

- 1** Klimaschutz
- 2** Anpassung an den Klimawandel
- 3** Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- 4** Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden finanziert:

- Bau, Erweiterung und Betrieb sowie Erneuerung
 - von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung
 - von Abwassersammel- und -behandlungssystemen
- Wasserversorgung
- Behandlung von kommunalem Abwasser
- Nachhaltige Siedlungswässerungssysteme
- Phosphorrückgewinnung aus Abwasser
- Erzeugung alternativer Wasserressourcen für andere Zwecke als den menschlichen Verbrauch

2.1.8 Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel

Finanzierung und Refinanzierung von Projekten zur Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel (u.a. unterstützende Informationssysteme wie Klimabeobachtungs- und Frühwarnsysteme oder Maßnahmen, um Infrastrukturen resilienter gegen den Klimawandel und dessen Folgen zu gestalten).

SDGs:



EU-Taxonomie-Ziele:

- 2** Anpassung an den Klimawandel

Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden finanziert:

- Alle Wirtschaftstätigkeiten, die zur Anpassung an den Klimawandel beitragen

2.1.9 Für die Kreislaufwirtschaft geeignete Produkte, Produktionstechnologien und Prozesse

Finanzierung oder Refinanzierung von für die Kreislaufwirtschaft geeigneten Produkten, Produktionstechnologien und Prozessen (z.B. die Entwicklung und Einführung wiederverwertbarer, recyclebarer und wiederaufgearbeiteter Materialien, Komponenten und Produkte, Werkzeuge und Dienstleistungen der Kreislaufwirtschaft) und/oder zertifizierten ökoeffizienten Produkten.



SDGs:



EU-Taxonomie-Ziele:

4 Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden finanziert:

- Herstellung von nachhaltigen Produkten
- Herstellung von Ersatzteilen
- Herstellung von Anlagen, die im Recycling zur Anwendung kommen
- Dienstleistungen in folgenden Bereichen
 - Reparatur, Wiederaufarbeitung und Wiederaufbereitung
 - Verkauf von Ersatzteilen
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altprodukten und Produktkomponenten
 - Verkauf von Gebrauchsgütern
 - Produkt als Dienstleistung und andere kreislauf- und ergebnisorientierte Dienstleistungsmodelle
 - Markt für den Handel mit zur Wiederverwendung bestimmten Gebrauchsgütern

2.1.10 Umweltfreundliche Gebäude

Finanzierung oder Refinanzierung von umweltfreundlichen Gebäuden, die regional, national oder international anerkannte Standards und Zertifikationskriterien (als Nachweis für besondere Umweltperformance) erfüllen.

SDGs:



EU-Taxonomie-Ziele:

- 1** Klimaschutz
- 2** Anpassung an den Klimawandel
- 4** Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Folgende Wirtschaftstätigkeiten werden finanziert:

- Nachhaltiger Neubau
- Renovierung bestehender Gebäude
- Nachhaltiger Erwerb von und Eigentum an Gebäuden



- Installation, Wartung und Reparatur
 - von energieeffizienten Geräten in Gebäuden
 - von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)
 - von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
 - von Technologien für erneuerbare Energien in Gebäuden
- Alle Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Abbruch von Gebäuden mit hoher Recycling-Quote

2.2 Sozial nachhaltige Finanzierungen

2.2.1 Bezahlbare Basisinfrastruktur

Finanzierung und Refinanzierung von bezahlbarer Basisinfrastruktur (z.B. sauberes Trinkwasser, Kanalisation, Sanitäreinrichtungen, Verkehr, Energie).

SDGs:



2.2.2 Zugang zur Grundversorgung an sozialen Dienstleistungen

Finanzierung und Refinanzierung von Projekten zum Zugang zur Grundversorgung an sozialen Dienstleistungen (z.B. Gesundheitswesen, Schul- und Berufsbildung, Finanzdienstleistungen).

SDGs:



2.2.3 Bezahlbarer Wohnraum

Finanzierung und Refinanzierung von bezahlbarem Wohnraum.

SDGs:





2.2.4 Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Programme zur Prävention und/oder Milderung von Arbeitslosigkeit durch sozioökonomische Krisen

Finanzierung und Refinanzierung von Projekten zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie von Programmen zur Prävention und/oder Milderung von Arbeitslosigkeit durch sozioökonomische Krisen (z.B. durch den potenziellen Effekt von Klein- und Mittelbetrieben und Mikrofinanzierung).

SDGs:



2.2.5 Nahrungsmittelsicherheit und nachhaltige Nahrungsmittelsysteme

Finanzierung und Refinanzierung von Nahrungsmittelsicherheit und nachhaltigen Nahrungsmittelsystemen (z.B. physischer, sozialer und ökonomischer Zugang zu sicheren, nahrhaften und ausreichenden Lebensmitteln, die die diätetischen Bedürfnisse und Anforderungen erfüllen; robuste landwirtschaftliche Praktiken; Verringerung von Lebensmittelabfällen; höhere Produktivität in kleineren Lebensmittelbetrieben).

SDGs:



2.2.6 Sozio-ökonomische Weiterentwicklung und Befähigung

Finanzierung und Refinanzierung von sozio-ökonomischer Weiterentwicklung und Befähigung (z.B. gleichberechtigter Zugang zu und Kontrolle über Vermögenswerte, Dienstleistungen, Ressourcen und Chancen; gleichberechtigte Teilnahme an und Integration in Markt und Gesellschaft; Verringerung der Einkommensungleichheit).

SDGs:





Bei allen sozial nachhaltigen Finanzierungen stehen im Hinblick auf den gesellschaftlichen Nutzen folgende Zielgruppen besonders im Fokus:

1. Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben
2. Ausgegrenzte und/oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen
3. Menschen mit Behinderung
4. Zuwanderer und Vertriebene/Flüchtlinge
5. Schlecht/unzureichend ausgebildete Menschen
6. Unterversorgte Menschen ohne Zugang zu essenziellen Gütern und Dienstleistungen
7. Arbeitslose
8. Frauen und/oder sexuelle und geschlechtsbezogene Minderheiten
9. Ältere Bevölkerung und gefährdete Jugendliche
10. Andere schutzbedürftige Gruppen, beispielsweise aufgrund von Naturkatastrophen

2.3 Ausschlusskriterien

Als nachhaltige Finanzierungen dürfen keine Finanzierungen von Unternehmen eingestuft werden, welche schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen eines oder mehrere der zehn Kernprinzipien des UN Global Compact¹² aufweisen. Dazu zählen Verstöße gegen die Menschenrechte, Verstöße gegen Arbeitsrechte, Verstöße gegen Umweltgesetzgebung sowie massive Umweltzerstörung, Korruption und Bestechung.¹³

Nachhaltige Finanzierungen und Volumina aus nachhaltigen Finanzprodukten im Finanzierungsbereich, welche mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert sind, dürfen darüber hinaus nicht

- für die Finanzierung von Projekten von Unternehmen verwendet werden, welche in den Geschäftsfeldern Nuklearenergie, fossile Brennstoffe, Waffen und Rüstung, Gentechnik und Tabak tätig sind.¹⁴
- für die Finanzierung von Projekten von Gebietskörperschaften (wie bspw. Staaten, Gliedstaaten, Gemeinden) verwendet werden, welche politische und soziale Standards (in den Bereichen Grundrechtsverletzungen, Todesstrafe, Militärbudget, Korruption, Finanzsanktionen) sowie Umweltstandards (in den Bereichen Klimaschutz, Artenschutz, Nuklearenergie) nicht einhalten.¹⁵

Nachhaltige Finanzierungen und Volumina aus nachhaltigen Finanzprodukten im Finanzierungsbereich, welche mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert sind, dürfen darüber hinaus nicht für die Finanzierung von Projekten verwendet werden, die in direktem Zusammenhang mit dem Neu- und Ausbau fossiler Infrastruktur sowie dem Betrieb fossilenergiebetriebener Technologien oder mit Effizienzsteigerungen im Bereich fossiler Energie stehen, sowie Projekte, die Kohlenstoffabscheidung und -lagerung, nicht nachhaltigen Holzeinschlag oder Großstaudämme betreffen.

¹² Abrufbar unter <https://unglobalcompact.org/>.

¹³ Der Nachweis erfolgt durch Umsetzung des UN Global Compact selbst oder anhand entsprechender Umsetzungen in der Anlagestrategie.

¹⁴ Siehe Kapitel 2.2.1 der Richtlinie UZ49 - Ausschlusskriterien für Unternehmen.

¹⁵ Siehe Kapitel 2.2.2 der Richtlinie UZ49 - Ausschlusskriterien für Staaten oder öffentliche Emittenten.



3 Bewertung und Verwaltung von nachhaltigen Finanzierungen

3.1 Verfahren zur Auswahl und Bewertung von nachhaltigen Finanzierungen

Alle potenziell nachhaltigen Finanzierungen werden im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs dem regulären Kreditprozess unterzogen.

Nach positivem Abschluss des regulären Kreditprozesses werden potenziell nachhaltige Finanzierungen anhand der unter Punkt 2 definierten nachhaltigen Finanzierungskategorien und Ausschlusskriterien überprüft.¹⁶

Entsprechen potenziell nachhaltige Finanzierungen einer oder mehrerer der nachhaltigen Finanzierungskategorien und widersprechen nicht den Ausschlusskriterien, werden sie als nachhaltige Finanzierung eingestuft und in den Banksystemen gekennzeichnet.

Für die Einstufung bzw. Bewertung als nachhaltige Finanzierung sind die unter Punkt 2 genannten nachhaltigen Finanzierungskategorien maßgeblich.

Für die Sicherstellung eines Verfahrens für die Auswahl und Bewertung sowie die korrekte Bewertung sind die Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark für die von ihnen vergebenen Finanzierungen zuständig.

3.2 Sustainable Asset Pools

Nachhaltige Finanzierungen werden entsprechend der Einstufung gemäß Punkt 2 zu Pools zusammengefasst („Sustainable Asset Pools“) wie folgt:

- für jedes Mitglied der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark separat für die von ihnen vergebenen nachhaltigen Finanzierungen
- für die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark für alle von den Mitgliedern der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark vergebenen nachhaltigen Finanzierungen

Die Summe aller aushaftenden Forderungsbeträge der nachhaltigen Finanzierungen zum jeweiligen Stichtag ergeben jeweils die Beträge der Sustainable Asset Pools.

Die Verwaltung der Sustainable Asset Pools erfolgt durch die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG.

4 Refinanzierung von nachhaltigen Finanzierungen

4.1 Nachhaltige Finanzprodukte im Finanzierungsbereich

In der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark stehen Spar- und Giroprodukte sowie Anleihen als nachhaltige Finanzprodukte im Finanzierungsbereich zur Verfügung.

4.2 Verwendung der Volumina von nachhaltigen Finanzprodukten im Finanzierungsbereich

Die Volumina von nachhaltigen Finanzprodukten im Finanzierungsbereich werden zur teilweisen oder vollständigen Refinanzierung neuer oder bestehender nachhaltiger Finanzierungen verwendet.

¹⁶ Die Überprüfung erfolgt immer anhand der Fassung dieses Rahmenwerks, die zum Zeitpunkt der Bewilligung einer potenziell nachhaltigen Finanzierung durch ein Mitglied der Raiffeisenbankengruppe Steiermark, in Geltung ist.



Die Volumina von nachhaltigen Finanzprodukten im Finanzierungsbereich sind getrennt auswertbar und den nachhaltigen Finanzprodukten im Finanzierungsbereich eindeutig zuordenbar.

Die Verknüpfung von nachhaltigen Finanzprodukten im Finanzierungsbereich mit nachhaltigen Finanzierungen erfolgt durch die Gegenüberstellung der Volumina von nachhaltigen Finanzprodukten im Finanzierungsbereich mit den Beträgen der Sustainable Asset Pools.

Folgendes Verhältnis zwischen den Volumina von nachhaltigen Finanzprodukten im Finanzierungsbereich und den Beträgen der Sustainable Asset Pools ist einzuhalten:

- Der Sustainable Asset Pool der Raiffeisen-Bankgruppe Steiermark muss mindestens 100% der Volumina der nachhaltigen Finanzprodukte im Finanzierungsbereich aller Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark entsprechen.¹⁷
- Spätestens ein Jahr nach Auflage von nachhaltigen Finanzprodukten im Finanzierungsbereich durch ein Mitglied der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark soll der Betrag des Sustainable Asset Pools dieses Mitglieds zudem mindestens 100% der Volumina der von diesem Mitglied aufgelegten nachhaltigen Finanzprodukte im Finanzierungsbereich entsprechen.

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG überprüft für alle Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark mindestens vierteljährlich, jeweils zum Quartalsende, ob das genannte Verhältnis eingehalten wird (Deckungsprüfung).

5 Bericht über die nachhaltigen Finanzierungen

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG veröffentlicht jährlich für die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark einen Bericht über die nachhaltigen Finanzierungen.

Dieser Bericht beinhaltet, wie die Volumina von nachhaltigen Finanzprodukten im Finanzierungsbereich zur teilweisen oder vollständigen Refinanzierung neuer oder bestehender nachhaltiger Finanzierungen verwendet wurden.

Mindestens 5 nachhaltige Projekte werden dazu kurz beschrieben.

Darüber hinaus werden, soweit möglich, die ökologischen und sozialen Auswirkungen der nachhaltigen Finanzierungen sowie deren Bezug zur EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht.

6 Externe Überprüfung

Dieses Rahmenwerk, sowie jede Änderung davon, wird von einer unabhängigen Stelle¹⁸ daraufhin überprüft, ob es zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Änderung den gültigen Standards entspricht.

Die Einhaltung dieses Rahmenwerks wird jährlich vom gesetzlich zuständigen Revisionsverband, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft.

Bestehen in der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifizierte nachhaltige Finanzprodukte im Finanzierungsbereich, wird die Einhaltung dieses Rahmenwerks zudem von einer unabhängigen Stelle¹⁹ überprüft.

¹⁷ Diese Bestimmung tritt mit 1.7.2025 in Kraft.

¹⁸ FSG Sustainable GmbH, FN 347152v, Servitengasse 17/8, 1090 Wien



Die Ergebnisse der Überprüfungen werden veröffentlicht.

Bei nachhaltigen Einzelfinanzierungen, welche mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert werden sollen, ist, wenn diese über 5 Millionen Euro hinausgehen, eine externe Validierung durchzuführen.²⁰

7 Abschließendes

Dieses Dokument wurde zum ausschließlichen Zweck der Information über das „Rahmenwerk für nachhaltige Finanzierungen“ der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark erstellt.

Dieses Rahmenwerk wurde von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG für die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark erstellt. Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG behält sich das Recht vor, dieses Rahmenwerk jederzeit zu ändern.

Dieses Rahmenwerk sowie jede Änderung davon werden veröffentlicht.

Für die Einhaltung dieses Rahmenwerks sind die Mitglieder der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark entsprechend den vorgenannten Bestimmungen zuständig.

Dieses Rahmenwerk wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte sowie für den Gebrauch der in diesem Rahmenwerk enthaltenen Informationen wird keine Haftung übernommen.

Eine Weitergabe dieses Rahmenwerks an Dritte sowie etwaige Änderungen sind ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG untersagt.

¹⁹ FSG Sustainable GmbH, FN 347152v, Servitengasse 17/8, 1090 Wien

²⁰ Siehe Kapitel 2.4.3,5 der Richtlinie UZ49 – Externe Validierung.

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
Firmensitz: Radetzkystraße 15, 8010 Graz
Postanschrift: Postfach 847, 8011 Graz
Telefon: 0316-8036-0 oder 0316-4002-0
Telefax: 0316-8036-3089
Bankleitzahl: 38000
E-Mail: info@rlbstmk.at

Firmenbuchnummer: 264700s
FB-Gericht: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
Kammerzugehörigkeit: Wirtschaftskammer Steiermark, Sparte Bank und Versicherung
OeNB Identnummer: 0122122
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz in: Graz
UID-Nummer: ATU61754667
Bankverbindung: ÖNB
Österreichisches Datenverarbeitungsregister: DVR 0040495
S.W.I.F.T.-Code RZSTAT2G